

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 12. September 2023

Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderung (VWAL) zur kurzfristigen Festhaltung und zur finanziellen Unterstützung von kantonalen Ausreisezentren durch den Bund

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Im geänderten Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) wird eine finanzielle Unterstützung von Grenzkantonen bei der Einrichtung von kantonalen Ausreisezentren festgelegt, wenn eine ausserordentlich hohe Anzahl illegaler Grenzübertritte während eines längeren Zeitraums stattfindet und eine Rückgabe an einen Nachbarstaat möglich ist, aber nicht am selben Tag erfolgen kann. Dazu soll bei Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme (kurzfristige Festhaltung in einem kantonalen Ausreisezentrum) ein vertraglich vereinbarter Pauschalbetrag pro Person und Tag ausgerichtet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir die folgenden Bemerkungen mit dem Ziel, diese präziser zu fassen und praxistauglicher zu gestalten:

Art. 15a Abs. 1 VWAL

Es wird in Buchstaben a bis c definiert, wann eine ausserordentlich hohe Anzahl von illegalen Grenzübertritten im Sinne von Art. 82 Abs. 3 Buchstabe b nAIG vorliegt.

Während die Buchstaben b und c klar und verständlich sind, ist dies bei Buchstabe a nicht der Fall. Die Formulierung, dass eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten vorliege, wenn «über einen längeren Zeitraum» eine Übergabe dieser Personen an den Nachbarstaat am Tage des Aufgriffs selber nicht mehr möglich ist, bleibt sehr unpräzise. Der «längere Zeitraum» ist wohl von Kanton zu Kanton und von Fall zu Fall anders definiert. Sind etwa schon sämtliche anderen Unterbringungsmöglichkeiten belegt (= Buchstabe b), so ist der «längere Zeitraum» schon sehr rasch gegeben, möglicherweise innerhalb weniger Tage. Die Erläuterungen im Bericht bieten leider keine Interpretationshilfe, denn auch hier ist lediglich von einem «längeren Zeitraum» und von «seit längerer Zeit» die Rede. Das ist in der Praxis nicht anwendbar und birgt Potential für Missverständnisse und Konflikte.

Unseres Erachtens ist deswegen eine klare, präzise Regelung notwendig, an welcher sich die Kantone orientieren können, beispielsweise indem als oberste Grenze fünf Tage festgelegt werden.

Art. 15a Abs. 2 VVWAL

Der Pauschalbetrag, welcher vom Bund an den Kanton vergütet wird, wird gemäss Entwurf mit den einzelnen Kantonen individuell ausgehandelt und erreicht eine Höhe von «höchstens CHF 100.00 pro Tag». Richtig ist, dass es sich hierbei lediglich um eine Kostenbeteiligung des Bundes handelt und nicht um eine volle Kostenübernahme, analog den Pauschalbeiträgen an die Haftkosten der Kantone. Da auch keine Hafteinrichtungen involviert sind, ist es korrekt, dass der Betrag deutlich unter der aktuellen Haft-Tagespauschale von CHF 200.00 pro Tag liegt. Wir kritisieren aber, dass dies nicht einheitlich erfolgt, da der Betrag mit den Kantonen einzeln ausgehandelt werden soll. Das ist intransparent und hinsichtlich der Abrechnung Bund/Kantone kompliziert, ja fördert allenfalls sogar Unstimmigkeiten unter den Kantonen («Besserstellung» einzelner Kantone mit höheren ausgehandelten Beträgen). Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Haftbeiträgen schweizweit ein Einheitstarif gilt, bei den Ausreisezentren aber nicht. All dies spricht unseres Erachtens klar für die Festlegung eines einheitlichen Tarifs für das ganze Land.

Im Weiteren beantragen wir, die Formulierung «bis höchstens CHF 100.00 pro Tag» zu ersetzen durch eine klare und eindeutige Formulierung: «CHF 100 pro Tag».

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin